

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Jahrg. 1879. (Ausgegeben und versendet am 18. December 1879.) Nr. 7.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. September 1879,
betreffend die Zuweisung der Gemeinden Lyczana, Janczowa und Jasienna zu dem Sprengel
des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Neu-Sandec in Galizien.

(Reichsgesetzblatt vom 25. September 1879, Nr. 114.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden
die Gemeinden Lyczana, Janczowa und Jasienna aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes
Cieszowice ausgeschieden und jenem des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Neu-Sandec zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. November 1879 in Wirksamkeit.

Stremayr m. p.

Verordnung des Justizministeriums vom 19. September 1879,
betreffend die Ausdehnung der Gerichtsbarkeit in Strassachen des städtisch-delegirten Bezirks-
gerichtes Alsergrund auf den Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Josefstadt
in Wien.

(Reichsgesetzblatt vom 25. September 1879, Nr. 115.)

Auf Grund der Bestimmung des §. 9 der Strafproceßordnung vom 23. Mai 1873
wird in theilweiser Abänderung der Ministerialverordnung vom 5. November 1873 (R. G.
Bl. Nr. 155) bestimmt, daß die dem städtisch-delegirten Bezirksgerichte Josefstadt in Wien
zustehende Gerichtsbarkeit in Strassachen innerhalb des diesem Gerichte durch die Ministerial-

verordnung vom 25. November 1853 (R. G. Bl. Nr. 249) zugewiesenen Sprengels vom 1. Jänner 1880 angefangen vom städtisch-delegirten Bezirksgerichte Alsergrund in Wien auszuüben sei. Im Uebrigen bleibt der Wirkungsbereich des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Josefstadt unberührt.

Stremayr m. p.

**Verordnung des Finanzministeriums vom 9. September 1879,
wegen Verbotes des Vertriebes anderer als der gesetzlich bestimmten Salzgattungen.
(Reichsgesetzblatt vom 21. October 1879, Nr. 124.)**

Aus Anlaß eines speciellen Falles wird einverständlich mit dem königl. ungarischen Finanzministerium erinnert, daß im Sinne des Gesetzes vom 7. Juni 1868 und des zugehörigen Tarifes (R. G. Bl. Nr. 70), beziehungsweise des Salzverschleiß-Tarifes vom 21. December 1875 (R. G. Bl. Nr. 155) im Privathandel mit Salz nur die für solchen Verkehr jeweilig bestimmten, an den in den Tarifen berufenen Niederlagsorten um die bemessenen allgemeinen Preise käuflichen Salzgattungen vertrieben werden dürfen.

Demnach ist der Vertrieb anderer, als der erwähnten Salzgattungen, beziehungsweise von Salzgemengen aus in den gemeinten Niederlagsorten erkaufte Salzsorten, salzhaltigen Abfällen und fremden Stoffen zu welchen Zwecken immer, zum Beispiel zur Verwendung als Viehsalz, Deconomiesalz u. s. w. ohne besondere Bewilligung des Finanzministeriums untersagt und wird in vorkommenden Fällen als Gefällsübertretung behandelt werden.

Insoferne hiedurch zugleich eine nach den allgemeinen Strafbestimmungen zu ahndende Handlung begangen wurde, wird dieselbe selbstverständlich auch der Anwendung dieser Strafbestimmungen unterliegen.

Chertek m. p.

**Verordnung des leitenden Ministers für Cultus und Unterricht
vom 16. October 1879,
mit welcher eine provisorische Abänderung des §. 32 der evangelischen Kirchenverfassung
verlautbart wird.
(Reichsgesetzblatt vom 21. October 1879, Nr. 126.)**

„Der §. 32 der evangelischen Kirchenverfassung vom 6. Jänner 1866 (R. G. Bl. Nr. 15) ist gemäß §. 102, 8 dieser Kirchenverfassung provisorisch außer Kraft gesetzt und hat bis auf Weiteres folgende Bestimmung zu gelten:

„Die Stelle eines Pfarrers oder ständigen Pfarrgehilfen (Vicars) wird erledigt:

- a) durch dessen Ableben;
- b) durch freiwillige Niederlegung des Amtes in Folge der Annahme einer Berufung als Pfarrer oder Vicar einer anderen Gemeinde, oder aus einem anderen Grunde;

Die Niederlegung wird erst durch die erfolgte Genehmigung derselben seitens des Oberkirchenrathes rechtswirksam;

- c) durch rechtskräftiges auf Amtsentsetzung lautendes Disciplinarurtheil.

In den zwei ersterwähnten Fällen hat das Presbyterium die erfolgte Erledigung, beziehungsweise die ihm vom Seelsorger angezeigte Amtsniederlegung sofort dem Senior zur Kenntniß zu bringen und zugleich Vorschläge für die durch Letzteren anzuordnende einstweilige Vertretung der erledigten Stelle zu erstatten.

Im Falle der Erledigung durch Amtsniederlegung (h) hat der Senior im Wege der Superintendentatur unter gleichzeitiger Berichterstattung über etwa rückständige Amtsgeschäfte des abgehenden Pfarrers bei dem Oberkirchenrathe die Genehmigung der erfolgten Amtsniederlegung anzufuchen."

Dies wird hiemit kundgemacht.

Stremayr m. p.

Im XLIX. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1879 ist unter Nr. 127 die Verordnung des Handelsministers vom 1. November 1879 enthalten, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit Verordnung vom 25. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 69) eingeführten neuen Fassung des §. 48 desselben.

Note des k. k. Central-Tar- und Gebühren-Bemessungsamtes vom 21. Febr. 1879, Nr. 4889/I, Mag. Z. 51.554,

betreffend die Bemessung der Eintragungsgebühr für die Vormerkung des Pfandrechtes auf die Häuser Nr. 1289 und 1290 innere Stadt für eine Gemeindeauflage.

Für die mit dem landesgerichtlichen Bescheide dto. 11. October 1878 Z. 74032 bewilligte Vormerkung des Pfandrechtes auf die Häuser E. Nr. 1289 und 1290 der inneren Stadt Wien für die Gemeindeauflage per 4073 fl. 38 kr. wurde mit dem h. ä. Zahlungsauftrage dto. 21. intim. 29. Jänner 1879, Reg.-Z. 590/II die Eintragungsgebühr mit 25 fl. 50 kr. bemessen und der löblichen Commune Wien zur Zahlung aufgetragen.

Nachdem jedoch die obige Gemeindeauflage den 10%igen städtischen Zuschlag zu der, den E. L.'schen Erben für dessen Nachlaß sub Reg.-Z. 3154/III 1878 bemessenen Staatsgebühr betrifft und dieser städtische Zuschlag gemäß §. 2 des Landesgesetzes vom 15. März 1866 gleich der Staatsgebühr das gesetzliche Pfandrecht auf der fraglichen Realität genießt, so wird die k. k. Rechnungsabtheilung über den von dem löblichen Magistrate am 18. Februar 1879, Z. 29.042/IV termingemäß eingebrachten Recurs gegen den obigen Zahlungsauftrag angewiesen, die sub Reg.-Z. 590/II ex 1879 mit 25 fl. 50 kr. (Zwanzig fünf Gulden 50 kr.) vorgeschriebene Gebühr in Abfall zu bringen.

Die Beilage des Recurses folgt im Anschlusse zurück.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 29. Juni 1879, Z. 4876 Pr.,
M. Z. 169.446,

die Abstellung der Ausgabe und Verwendung von Privatgeldzeichen betreffend.

Da in der letzten Zeit wiederholte Fälle der Ausgabe von Privatgeldzeichen, insbesondere von Seite von Bauunternehmungen, vorgekommen sind, wird der Magistrate in Ausführung eines von dem Herrn k. k. Finanzminister einvernehmlich mit den k. k. Ministerien des Innern und des Handels an mich gelangten Auftrages vom 14. Juni 1879, Z. 3205 F. M. und

unter Hinweis auf die Finanzministerial-Erlässe vom 7. December 1848 (R. G. Bl. Nr. 12 ex 1849), vom 8. Februar 1849 (R. G. Bl. Nr. 123 ex 1849 Ergänz.) und vom 27. April 1849 (R. G. Bl. Nr. 232 ex 1849 Ergänz.) aufgefordert, mit aller Kraft auf die Abstellung der Ausgabe und Verwendung von Privatgeldzeichen (Privat-Geldmarken, Geldnoten u. dgl.) zu dringen.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 5. August 1879, Z. 18.112,
M. Z. 201.620,
die Revision der Arzneitaxe betreffend.

Anlässlich mehrseitig gestellter Anfragen hat das hohe k. k. Ministerium des Innern unterm 30. Mai 1879, Z. 5105 eröffnet, daß mit dem Erlasse vom 22. December 1872, Z. 20.042 (eröffnet mit dem Statthalterei-Erlasse vom 1. Jänner 1873, Z. 38.440 ex 1872) rücksichtlich der Revision der Arzneitaxe keineswegs imperativ angeordnet, sondern dem Apothekergremium, beziehungsweise den Landes-sanitätsrätthen nur frei gestellt wurde, ihre darauf bezüglichen Wünsche und Anträge etwaigen, nicht für jedes Jahr bestimmt vorausgesetzten Falles rechtzeitig, d. i. spätestens Anfangs October jeden Jahres zur Kenntniß des Ministeriums des Innern zu bringen.

Unter diesem Zeitpunkte kann höchstens die erste Hälfte des Monates verstanden werden.

Von denjenigen, welche bis zu diesem Termine eine diesbezügliche Vorlage nicht einbrachten, mußte und muß angenommen werden, daß sie sich zu einer solchen nicht veranlaßt finden.

Uebrigens kann die zugestandene alljährliche Vornahme einer Arzneitaxerevision durch das Ministerium des Innern nur dahin aufgefaßt werden, daß dadurch der im Laufe eines Jahres bei dem einen oder anderen Arzneikörper eingetretenen Preisänderung, dem Steigen oder Fallen des Einkaufspreises einer Rohwaare Rechnung getragen werden will, nicht aber, daß auch die für die Feststellung der Arzneitaxe bestehenden Grundsätze alljährlich in Frage gestellt werden können. Principielle Aenderungen bedürfen selbstverständlich eines längeren Zeitraumes der Erfahrung und Erwägung, um gerechtfertigt zu erscheinen.

Die erwähnten Preisveränderungen werden durch die October-Preis-courants der betreffenden Handelsfirma constatirt, von welchen dieselben sofort nach ihrem Erscheinen dem Ministerium des Innern unmittelbar im kurzen Wege zukommen.

Die für die hochortige Vornahme der Revision der alten und für die Feststellung, Drucklegung und Versendung der neuen Taxe, welche vom 1. Jänner jeden Jahres an geltend, längstens Mitte des vorhergehenden Decembers hinausgegeben und kundgemacht werden muß, noch übrige Zeit ist daher an und für sich so kurz bemessen, daß eine weitere Erstreckung der Frist zur Einbringung etwaiger Wünsche und Anträge Seitens der Apothekergremien und Landes-sanitätsrätthe hierorts über die erste Hälfte des Monates October hinaus nicht zugestanden werden kann.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf den Bericht vom 21. September 1878, Z. 220.042, dessen Beilagen zurückfolgen, zur Verständigung des Wiener Apotheker-Hauptgremiums in Kenntniß gesetzt.

Erlaß des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1879,
 Z. 4386, intimirt mit Statthaltereierlaß vom 5. October 1879, Z. 28.856,
 M. Z. 254.298,

betreffend die Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Wasserüberfuhren und die
 Genehmigung der bezüglichen Gebührentarife.

Im Hinblick auf die wahrgenommene Ungleichartigkeit des Vorganges in den einzelnen Ländern bei Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Wasserüberfuhren und bei Genehmigung der bezüglichen Gebührentarife findet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbauministerium und den k. k. Ministerien des Handels und der Finanzen unter Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze einerseits und die bestehenden Vorschriften über die Kompetenz in Betreff der Bewilligung von Mauthgebühren und der nach denselben Grundsätzen zu behandelnden Ueberfuhrgebühren anderseits folgende Anordnungen zu treffen:

1. Die Bewilligung zur Errichtung von Ueberfuhren in den zur Schiff- oder Flossfahr benützten Strecken der fließenden Gewässer steht in erster Instanz der politischen Landesbehörde jenes Landes zu, in welchem die Ueberfuhr errichtet werden soll.

Besteht in der Strecke der zu errichtenden Ueberfuhr eine Aerialüberfuhr, so ist vor Ertheilung der Bewilligung das Vernehmen mit der Finanzlandesbehörde zu pflegen.

2. Berührt die zu einer solchen Ueberfuhr gehörige Anlage das Verwaltungsgebiet mehrerer Länder, so hat jene Landesbehörde, in deren Gebiet sich der Hauptbestandtheil der Anlage befindet, im Einverständnisse mit den anderen theilhaftigen Landesbehörden die Bewilligung zur Errichtung zu ertheilen, oder, wenn die theilhaftigen Landesbehörden sich nicht einigen, die Verhandlung zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 72 des Wasserrechtsgesetzes für Niederösterreich vom 28. August 1870 wird in Vorhinein bestimmt, daß dieser Grundsatz auch hinsichtlich der Bewilligung von solchen Ueberfuhren Anwendung zu finden hat, welche zwischen Niederösterreich und anderen Ländern in Frage kommen.

In analoger Weise ist auch bei Bewilligung von Ueberfuhren zwischen dem Gebiete der diesseitigen Reichshälfte und dem Gebiete der königl. ungar. Krone vorzugehen und ist im Falle eines Dissenses mit den königl. ungar., beziehungsweise croatischen Behörden die Verhandlung zur weiteren Erörterung der Angelegenheit mit der theilhaftigen königl. ungar. Centralstelle in Vorlage zu bringen.

3. Die ministerielle Bewilligung ist auch in allen jenen Fällen einzuholen, in welchen die Ueberfuhr zwischen dem In- und Auslande verkehren soll.

Vor Erstattung der Anträge ist stets die Wohlmeinung der Finanzlandesbehörde einzuholen und mit dem eigenen Gutachten vorzulegen.

4. Nachdem die Bestimmungen der Wasserrechtsgesetze über die Ertheilung von Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren den bestehenden gesetzlichen Vorschriften über die Kompetenz zur Bewilligung von Mauth-, beziehungsweise Ueberfuhrgebühren nicht derogiren, ist das der politischen Landesbehörde durch das Wasserrechtsgesetz eingeräumte Bewilligungsrecht zur Errichtung von Ueberfuhren nur innerhalb jener Grenzen auszuüben, auf welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften die Kompetenz der Landesbehörde zur Bewilligung von Mauth-, beziehungsweise Ueberfuhrgebühren eingeschränkt ist. Es sind daher insofern in einzelnen Ländern durch spätere gesetzliche Anordnungen in Betreff der Ueberfuhrgebühren nicht etwas anderes bestimmt ist, in den unter 1. und 2. erwähnten Fällen Bewilligungen zur Errichtung von Ueberfuhren und zur Einhebung der bezüglichen Gebühren nach Vorschrift des Ministerialerlasses vom 14. December 1867, Z. 18.260 beziehungsweise des Ministerialerlasses

vom 18. März 1866, Z. 1452/St. M. Z. V. lit. e) von der Landesbehörde nur auf die Dauer von längstens fünf Jahren zu ertheilen, bei Bewilligungen über diese Zeitdauer hinaus aber die Angelegenheit unter Beantragung des zu genehmigenden Gebührentarifes zur ministeriellen Entscheidung vorzulegen.

5. Mit Rücksicht auf die vorstehend unter 4. festgesetzten Bestimmungen hat die Bewilligung von Ueberfuhrgebühren auch bei Ueberfuhren auf nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benützten Strecken der fließenden Gewässer in erster Instanz von der politischen Landesstelle unter der bei 4. angegebenen Beschränkung der Zeitdauer auszugehen.

6. In den Fällen, in welchen nach den vorstehenden Bestimmungen die Einholung der ministeriellen Entscheidung stattzufinden hat, ist als Grundsatz festzuhalten, daß die bezügliche Verhandlung dann, wenn es sich um Ueberfuhren mit gewerbsmäßigem Betriebe oder unter Einhebung von Gebühren überhaupt handelt, dem Ministerium des Innern, in allen anderen Fällen aber dem k. k. Ackerbauministerium vorzulegen ist.

Erlaß der k. k. u. ö. Statthalterei vom 18. September 1879, Z. 29.845,
M. Z. 239.549,

betreffend den Verkauf von Eßwaaren und von Schulrequisiten durch Diener der Mittelschulen an Schüler derselben.

Ueber eine von dem n. ö. Landeschulrath gestellte diesfällige Anfrage hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 24. Juni 1879, Z. 9187 eröffnet, daß gegen den Verkauf von Eßwaaren (Gebäck und Obst), sowie von Schul- (Schreib- und Zeichen-) Requisiten durch Diener der Mittelschulen an die Schüler derselben im Schulgebäude unter gehöriger Beaufsichtigung der Directoren und Lehrkörper unter der Voraussetzung, daß den Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Steuergesetze vollkommen entsprochen wird, vom Standpunkte der Unterrichtsverwaltung kein Anstand zu erheben ist.

Dagegen sei der Vertrieb von Lehrbüchern, sowie aller, nicht im Selbstverlage der Lehranstalt erscheinenden Druckschriften auf das Strengste zu untersagen.

Der n. ö. Landeschulrath hat in dieser Beziehung die Directionen der erwähnten Schulen laut Note vom 4. September 1879, Z. 4396, bereits entsprechend informirt.

Ich setze den Magistrat als Gewerbsbehörde erster Instanz hievon zur geeigneten Dar- nachachtung in vorkommenden Fällen in die Kenntniß.

Decret des k. k. städt. del. Bezirksgerichtes Wieden vom 25. Mai 1879,
Z. 21.699/7, an den Stadtanwalt Dr. Kratky,

betreffend das Erkenntniß des k. k. Oberlandesgerichtes vom 21. Mai 1879, Z. 8223, in der Rechtsache des M. H. wider die Commune Wien pto. Besikstörung durch Absperrung der Hochquellenwasserableitung in sein Haus.

Das k. k. Oberlandesgericht findet in der possessorio summariissimo verhandelten Rechtsache des M. H. wider die Commune Wien wegen von Ersterem mittelst der Klage de praes. 29. März 1879, Z. 13.534, gebetenen Erkenntnisses, die Commune Wien habe sich durch

Absperrung der Hochquellenwasser-Ableitung in sein Haus ... einer Besitzstörung schuldig gemacht, dieselbe sei diese Absperrung sofort zu beheben und den Wasserzufluß wieder herzustellen und künftige Besitzstörungsacte bei Pönfällen von 100 fl. für jeden Wiederholungsfall zu unterlassen schuldig und habe auch die Gerichtskosten zu ersetzen, das vom k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte Wieden am 6. April 1879, Z. 14.448 geschöpfte Erkenntniß über Recurs der Commune Wien aufzuheben, die Klage des M. S. wegen Unzuständigkeit der Gerichte abzuweisen und dem Kläger den binnen 14 Tagen nach Zustellung des obergerichtlichen Erkenntnisses bei Execution an die Commune Wien zu leistenden Ersatz der auf 12 fl. 97 kr. bestimmten Kosten erster Instanz, sowie der auf 29 fl. 31 kr. bestimmten Recurskosten aufzuerlegen, welche Entscheidung sich auf folgende Gründe stützt:

Die Streitsache betrifft die Benützung der Kaiser Franz Josephs-Hochquellenwasserleitung eines Wasserwerkes, zu dessen Errichtung die Bewilligung der politischen Behörde und die Erwirkung des Expropriationsrechtes nach §§. 16 und 34 des Gesetzes vom 28. August 1860 L. G. Bl. Nr. 56, erforderlich und für dessen Herstellung sanitätspolizeiliche Rücksichten maßgebend waren.

Der §. 71 des bezogenen Gesetzes erklärt in Ausführung des §. 27 des Gesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Wässer nach ersterem Gesetze beziehen, insoweit sie nicht der richterlichen Competenz unterliegen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören.

Da die Competenz in Wasserrechtsstreitigkeiten zwischen Gerichts- und politischen Behörden nicht ausdrücklich abgegrenzt ist, so können der gerichtlichen Entscheidung offenbar nur jene Streitigkeiten vorbehalten werden, bei welchen es sich zweifellos nur um ein Privatinteresse oder nur um die Wiederherstellung gestörten Besitzes unvorgreiflich der Wahrung öffentlicher Rücksichten handelt.

Die Benützung der Kaiser Franz Josephs-Hochquellenwasserleitung unterliegt öffentlichen Rücksichten, weshalb schon mit Rücksicht auf das Gesetz vom 28. August 1860, L. G. Bl. Nr. 56, die diese Benützung betreffende Streitigkeit der Entscheidung der politischen Behörde vorzubehalten ist.

Aus dem Umstande ferner, daß die Kaiser Franz Josephs-Hochquellenwasserleitung von der Gemeinde Wien in dem ihr zukommenden natürlichen Wirkungskreise der Sanitätspolizei hergestellt wurde, erhalten und betrieben wird, ergibt sich mit Bezug auf die §§. 64 u. 69 der Gemeindeordnung für die Stadt Wien vom 9. März 1850, L. G. Bl. Nr. 21, auf das Gesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, und auf die die Benützung der Wasserleitung regelnde und durch mannigfache administrative Rücksichten beschränkende Kundmachung des Wiener Magistrates vom 10. Juli 1876, Z. 70.713 sub. Nr. 1 des duplicandum gleichfalls, daß diese Streitsache der Entscheidung der politischen Behörde zu unterstellen ist.

Die vom Kläger als Besitzstörung gekennzeichnete Absperrung der Hochquellenwasser-Zuleitung in sein Haus geschah in Ausführung der vom Wiener Stadtbauamte mit Berufung auf den Auftrag des Wiener Magistrates, Z. 51.759/1879, an den Kläger unter Androhung der Absperrung des Wasserzuflusses ergangenen Aufforderung zur Zahlung der rückständigen Abzweigungskosten.

Es handelt sich also bei dem vermeintlichen Besitzstörungsacte um den Vollzug einer vom Wiener Magistrate als politischen Behörde getroffenen Verfügung, über deren Rechtmäßigkeit zu entscheiden das Gericht nicht berufen ist.

Aus diesen Gründen mußte das erstrichterliche Erkenntniß aufgehoben, die Klage wegen Unzuständigkeit der Gerichte gemäß §. 48 Jur.-Norm zurückgewiesen und zufolge §§. 24 und 26 des Gesetzes vom 16. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 69 dem Kläger der Ersatz der Verhandlungskosten sowie der Recurskosten an die Commune Wien auferlegt werden*).

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 18. September 1879, Z. 1648, über die Beschwerde der Commune der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 28. Jänner 1879, Z. 20.508, betreffend die Concurrnz zum Pfarrhofbaue bei der Votiv-(Heilands-)Kirche in Wien.

Die angefochtene Entscheidung wird als gesetzlich nicht begründet aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Nach dem Gesetze vom 7. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 50, §§. 35, 36 bildet die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken desselben Ritus eine Pfarrgemeinde. Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder auferlegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrgemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen. Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

Das Gesetz unterscheidet daher in Uebereinstimmung mit der rechtlichen Natur der Verhältnisse zwischen Pfarr- und Ortsgemeinden. Die Verschiedenheit dieser beiden Rechtssubjecte liegt zu Tage. Die künftige, zur Votivkirche gehörige Pfarrgemeinde wird nur die in dem erst zu bestimmenden Pfarrbezirke wohnhaften Katholiken des lateinischen Ritus umfassen; die Ortsgemeinde Stadt Wien hingegen umfaßt, als zu den Gemeindelasten beitragspflichtig, ohne Unterschied und Rücksicht des religiösen Bekenntnisses, alle wo immer in derselben wohnenden Gemeindeangehörigen, Gemeindebürger, Gemeindegewissen, überhaupt alle Gemeindeglieder und andere Personen, die in Wien eine directe Steuer entrichten (§§. 5 und 26 der Wiener Gemeindeordnung vom 9. März 1850, R. G. Bl. V. Stück und Gesetz vom 5. October 1868, R. G. Bl. Nr. 12, §. 1).

Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, aus welcher die Verpflichtung der Ortsgemeinde abgeleitet werden könnte, die von einer Pfarrgemeinde ihres Territoriums zu leistenden Pfarrhofbau-Concurrnzbeiträge auch nur vorzuschießen, zumal wenn wie im vorliegenden Falle, die Umgrenzung des Pfarrbezirkes noch nicht bestimmt, die Pfarrgemeinde folglich noch nicht gegeben ist.

Eine solche Verpflichtung könnte daher auch nicht im Verordnungswege statuiert werden, wurde übrigens in der berufenen Ministerial-Verordnung vom 31. December 1877, R. G. Bl. ex 1878 Nr. 5 ausgesprochen.

Auch wenn es richtig wäre, daß die vorliegende Angelegenheit nach den älteren Vorschriften, insbesondere nach dem für Oesterreich unter der Enns erlassenen Concurrnznormale

*) Laut Decretes des k. k. österr. Oberlandesgerichtes ddo. 29. Juli 1879, Z. 12.700, intimirt mit Bescheid des k. k. Bezirksgerichtes Wieden ddo. 2. August 1879, Z. 31.922, hat der k. k. oberste Gerichtshof mit Erlaß vom 15. Juli 1879, Z. 7873, die mit einem Revisionsrecurse angefochtene oberlandesgerichtliche Erledigung unter Bezugnahme auf deren Begründung bestätigt.

von 1805 und nach der für Wien ergangenen Regierungs-Verordnung vom 31. October 1827, Z. 60.423 (Prov.-Gesetz-Sammlung Nr. 282, S. 611), so zu entscheiden gewesen ist, wie sie das Ministerium entschieden hat, so würde daraus die Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung noch nicht folgen, weil durch dieselbe die dermal bestehenden Gesetze verletzt und weil durch das citirte Gesetz vom J. 1874, §. 57, die in den einzelnen Königreichen und Ländern in Betreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude bestehenden Vorschriften nur unbeschadet der Bestimmungen des bezogenen Gesetzes, also auch unbeschadet der Bestimmungen der §§. 35 und 36 in Kraft erhalten worden sind. Die letzteren Paragraphe eben bestimmen klar und deutlich, daß von nun an alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden, in den Gesetzen den Gemeinden auferlegten Verbindlichkeiten den Pfarrrgemeinden obliegen. Dem Gesagten zufolge läßt sich die mit der angefochtenen Entscheidung des Ministeriums für Cultus und Unterricht der Commune Wien auferlegte Verpflichtung, das Geldrelutum für die bei dem Baue des Pfarrhofes an der Botivkirche erforderliche Hand- und Zugarbeit anstatt der künftig dieser Kirche zuzuweisenden Pfarrrgemeinde vorzuschießen, aus den einschlägigen Gesetzen nicht begründen, weshalb die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden mußte.

II.

Gemeinderaths-Beschlüsse.

Vom 19. August 1879, Z. 4234.

Die Vermehrung des Straßensäuberungs-Personales des IX. Bezirkes um zwei Mann zum Zwecke der Reinigung der neuen Straße vor der Botivkirche wird genehmigt.

Vom 2. September 1879, Z. 4226.

Anläßlich des Referates über den Rechnungsabschluß des Großarmenhausstiftungsfondes pro 1878 beschließt der Gemeinderath:

1. Die bei neuen Stiftungen bestehenden, den Betrag von 80 fl. erreichenden Cassareste sind durch den Ankauf von Silberrente zu fructificiren und das durch diese Fructificirung erzielte Mehrerträgniß ist zur Erhöhung der Bezüge der bei den einzelnen Stiftungen bereits bestehenden Stiftplätze nach dem von der städtischen Buchhaltung ermittelten Ausmaße zu verwenden.

2. Der Genuß der höheren Stiftungsbezüge hat mit 1. Jänner 1880 in's Leben zu treten.

Vom 2. September 1879, Z. 3032 (vertraulich).

Der Magistrat und das Stadtbauamt werden angewiesen, sich künftighin der Ausstellung von ämtlichen Zeugnissen über die Qualität irgend welcher Arbeiten oder der hiezu verwendeten Materialien zu enthalten.

Vom 26. September 1879, Z. 4845.

Nach dem Magistratsantrage wird der Direction des Communal-, Real- und Ober-Gymnasiums in Mariahilf bedeutet, daß in Gemäßheit der für die Bildung der Turnriegen und der für die Bestellung der Turnlehrkräfte an Mittelschulen vom Gemeinderathe aufgestellten Normen:

1. auf die von ihr hinsichtlich der Bildung der Turnriegen vorgeschlagenen Auskunfts-
mittel nicht eingegangen werden kann;

2. das Classenturnen, wobei jedoch eine Combinirung der Abtheilungen einer und
derselben Classe (Parallelclassen) nicht ausgeschlossen ist, durchzuführen und aufrecht zu
erhalten ist;

3. die Zahl der Turnenden in je einer Riege der Schüler aus den unteren Classen
mit 30 bis 35, aus den oberen Classen aber mit 20 bis 25 festzusetzen ist, so
daß die Zahl von 35, resp. 25 Schülern als Maximalzahl zu gelten hat, welche bei
der Bildung der Riegen zur Grundlage zu nehmen ist;

4. Riegen aus Schülern einer und derselben Classe auch im Laufe des Schuljahres
sodort zusammenzulegen sind, sobald die Zahl der Turnenden derart gesunken ist, daß
die Gesamtzahl der Turnenden der zusammenzulegenden Riegen die Maximalzahl einer
Riege erreicht.

Ueber eine solche Riegenreducirung ist sofort Bericht zu erstatten *).

Vom 7. October 1879, Z. 5112.

Nach dem Magistratsantrage wird die Dotation für den Seelsorger der Ver-
sorgungsanstalt in Liesing von 130 fl. auf jährlich 200 fl. erhöht.

Vom 7. October 1879, Z. 5119.

Nach dem Magistratsantrage wird die Aufnahme einer zweiten auswärtigen Wärterin
für die Versorgungsanstalt in Liesing bewilligt.

Vom 14. October 1879, Z. 4902.

Das der Direction des städtischen Conscriptiionsamtes zum Ankaufe der erforder-
lichen Kanzleirequisiten (Oblaten, Siegellack, Spagat, Zwirn, Fascikelbänder u. dgl.)
zugewiesene Pauschale per jährlich 4 fl. 20 kr. wird nach dem Magistratsantrage vom
Jahre 1879 an mit jährlich 60 fl. systemisirt und ist der Direction in halbjährigen Anti-
cipativraten auszuführen.

Vom 14. October 1879, Z. 4192.

Nach dem Magistratsantrage wird die zeitweilige Auflassung der Filialver-
sorgungsanstalt in Klosterneuburg beschlossen und der Magistrat mit der Einleitung
und Durchführung der diesfalls nothwendigen Amtshandlungen betraut.

Vom 14. October 1879, Z. 4225.

Nach dem Magistratsantrage wird die Nichtbesetzung der erledigten Hilfsarzten-
stelle im Döbser Versorgungshause genehmigt.

Vom 14. October 1879, Z. 1992 ex 1876.

Bezüglich der Aenderung der §§. 48, 50, 51, 53 und 54 der Dienstpragmatik
für die städtischen Beamten und Diener in Betreff der Ausfüllung der Personal-
standesausweise wird nach dem Sectionsantrage beschlossen:

1. Der Antrag des gewes. Gem.-Rathes Dr. Pichl auf Qualification der Beamten durch
das Rathsgremium des Magistrates wird abgelehnt.

Vergl. Gemeinderaths-Beschluß vom 9. Mai 1879, Z. 2144, Seite 108 des Verordnungs-Blattes.

2. Die bisher bestehende 5. Rubrik der Qualificationstabelle „Fähigkeit und Verwendbarkeit“ ist in zwei Rubriken zu theilen.

Die Rubrik „Verwendbarkeit“ ist sohin unter Anführung jener einzelnen Dienstzweige, in welchen der Beamte verwendet wurde, sowie unter Angabe präciser Daten darüber, wie er sich hiebei bewährt hat, auszufüllen.

3. Die Qualification sämmtlicher Beamten und Diener hat wie bisher alljährlich stattzufinden.

Bei Besetzung von Dienststellen hat jedoch die Revision der Personalstandesausweise zu unterbleiben.

4. Die bisherige Rubrik 8 „Eignung zu dem angesuchten Dienstposten“ hat zu entfallen. Es entfällt mithin auch der letzte Absatz des §. 54 D. Pr.

5. Die Qualifications-Commission für die Conceptsbeamten von den Secretären abwärts soll in Zukunft bestehen:

Aus dem Magistrats-Director oder dessen Stellvertreter als Leiter der Commission, ferner aus sechs vom Bürgermeister auf die Dauer eines Jahres ernannten Magistratsbeamten, sowie aus den Leitern jener Departements, in welchen der zu Qualificirende seit der letzten Qualification gedient hat.

Falls der unmittelbare Amtsvorstand sich bereits unter den vom Bürgermeister ernannten sechs Beamten befindet, so ist von dem Bürgermeister ein Ersatzmann zu ernennen.

Sämmtliche Mitglieder der Commission haben nicht nur berathende, sondern auch entscheidende Stimme.

Die Qualification der Buchhaltungsbeamten vom Rechnungsrevidenten abwärts, erfolgt durch den Oberbuchhalter, den Buchhalter und drei von dem Bürgermeister auf die Dauer eines Jahres ernannten Beamten der städtischen Buchhaltung.

6. Ueber den Einspruch gegen eine Qualification (für sämmtliche der Dienstpragmatik unterstehende Communalbedienstete) ist von einer Berufungs-Commission zu entscheiden, welche zu bestehen hat:

1. Aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden;
2. aus vier von ihm ernannten Magistrats- resp. Rechnungsräthen;
3. aus vier von der I. Section gewählten Gemeinderäthen, welche Mitglieder dieser Section sein müssen.

Jene Magistrats-, resp. Rechnungsräthe, welche bereits der Qualifications-Commission angehörten, dürfen als Mitglieder der Berufungs-Commission nicht fungiren.

Die Ernennung, resp. Wahl der Mitglieder der Berufungs-Commission erfolgt für jeden einzelnen Fall des Einspruches gegen eine Qualification durch den Bürgermeister, beziehungsweise durch die I. Section.

Alle übrigen Bestimmungen der Dienstpragmatik über die Ausfüllung der Personalstandesausweise bleiben unverändert.

Vom 17. October 1879, Z. 3177.

In Folge Dringlichkeitsantrages des Gem.-Rathes Löblich vom 1. April 1879 wird nach dem Antrage der VIII. Section beschlossen:

1. Bei der Bewilligung von Standplätzen ist auf die Vertrauenswürdigkeit der Bewerber besondere Rücksicht zu nehmen und soll unter consequenter Festhaltung an dem unbeschränkten Verfügungsrechte der Gemeinde bezüglich der ihr gehörigen Standplätze bei jeder ohne vorherige Bewilligung erfolgten Uebertragung der Standplätze, eben so auch bei länger als 14 Tage andauernder Schließung der Verkaufsstände mit der sofortigen Entziehung der Standbewilligung vorgegangen werden.

2. Parteien, die einen ihnen ertheilten Verkaufsstand in erwiesener gewinnföchtiger Weise verkauft haben, oder denen die Standbewilligung entzogen worden ist, sind von der ferneren Erlangung eines Standplatzes auf Mäkten, sonstigen Plätzen und in den Markthallen auszuschließen.

3. Der Magistrat wird aufgefordert, darüber zu wachen, daß Diejenigen, welche die Bewilligung für einen Stand haben, diese Bewilligung selbst ausüben und dieselbe nicht an einen Pächter übertragen.

Vom 17. October 1879, Z. 5259.

Nach dem Commissionsantrage wird die Erhöhung der Dotation der städtischen Bibliothek auf 2000 fl. für die Jahre 1880, 1881 und 1882 bewilligt.

III.

Magistrats-Verordnungen und Verfügungen.

Präsidialschreiben des Herrn Bürgermeisters an den Herrn Obmann der II. Section des Wiener Gemeinderathes vom 25. August 1879, }
G. R. Z. 4534,

die Durchführung des Regulativs für Neu- und Umpflasterungen und Herstellung geschotterter Straßen betreffend.

In der Plenarsitzung des Gemeinderathes vom 22. d. M. hat Herr Gemeinderath Löblich eine Interpellation eingebracht, in welcher auf die mangelhafte Herstellung des Straßenpflasters sowohl bei Neu- als auch bei Umpflasterungen hingewiesen, und namentlich der Umstand gerügt wird, daß die Fugen zwischen den Pflastersteinen nicht gut mit Sand ausgefüllt und mittelst des Flacheisens ausgestoßen werden, wodurch sich in diesen Fugen der feste und flüssige Unrath von Pferden ansammelt und die Luft mit seinen Ausdünstungen verpestet.

Dieser Gegenstand ist bereits in der Sitzung der II. Section vom 19. d. M. anlässlich der Berathung des Referates über Pflasterungsherstellungen in der Mariahilferstraße zur Sprache gebracht worden, und ich habe mich bereits am 20. d. M. über Beschluß der II. Section veranlaßt gefunden, den Herrn Magistratsrath Kautenfranz zu beauftragen, strengstens darauf zu sehen, daß das mit dem Gemeinderathsbeschlusse vom 21. März l. J., Z. 416, genehmigte Regulativ für Neupflasterungen, Umpflasterungen und Herstellung geschotterter Straßen in allen seinen Punkten und namentlich was die im §. 17 dieses Regulativs enthaltene Vorschrift über die Fugenausfüllung betrifft, auf das Genaueste eingehalten werde.

Die nun vom Herrn Gemeinderathe Löblich eingebrachte Interpellation, in welcher ich um Abstellung dieser Uebelstände ersucht werde, hat mich bewogen, diesfalls persönlich weitere eingehende Erhebungen zu pflegen und hat sich hiebei herausgestellt, daß diese Klagen wohl begründet sind, so daß es den Anschein gewinnt, als ob die Inspicirung von Straßenherstellungen nicht überall und von allen hiezu berufenen Organen mit der gleichen Strenge geübt wird.

Ich habe demnach unterm 23. d. M. den Stadtbauamts-Vicedirector Hieronymus Arnberger unter seiner persönlichen Verantwortung beauftragt, durch periodische eigene Nachschau seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Leistungen der Unternehmer städtischer Pflasterungsherstellungen auf das Strengste und Nachdrücklichste überwacht und Ordnungswidrigkeiten jeder Art bei der Ausführung solcher Objecte sofort in der geeigneten Weise und im Sinne der betreffenden Eingangs citirten Vorschrift abgestellt werden.

Hievon beehre ich mich Sie, Herr Obmann, in die Kenntniß zu setzen.